

SPÖ: Schutzpatron der Stiftungen

Stellungnahme zur Aussendung der SPÖ

**In einer Aussendung der SPÖ werden die neuen Steuerbegünstigungen für Stiftungen damit gerechtfertigt, die SPÖ habe mit ihrer Zustimmung zu dem Gesetz (Schenkungs-
meldegesetz) „noch günstigere Regelungen für Stiftungen verhindert“.**

Die Aussage trägt den tatsächlichen Umständen nicht Rechnung:

1. Die **Stiftungseingangsteuer** (anstelle der bisherigen Erbschafts-Schenkungssteuer) war nicht ein Verdienst der SPÖ, vielmehr hatte der Finanzminister sich mit der Stiftungseingangsteuer gegenüber der Stiftungslobby bereits zu einem Zeitpunkt auch in der Öffentlichkeit festgelegt, als von den weiteren Steuervorteilen für Stiftungen noch keine Rede war.

Es ist daher nicht richtig, dass es die Eingangsteuer nicht gäbe, wenn die SPÖ nicht den neuen Begünstigungen zugestimmt hätte.

Es bestand vielmehr von Anfang an ein Einvernehmen zwischen SPÖ und der ÖVP, dass eine Eingangsteuer als Voraussetzung der Erlangung der Steuervorteile der Stiftung steuerpolitisch unabdingbar ist.

Alles andere wäre auch gegen jede politische Vernunft gewesen; das war wohl auch der ÖVP bewusst.

2. Das gleiche gilt für die **Meldepflicht** von Schenkungen. – Die Meldepflicht für Schenkungen hat der Finanzminister frühzeitig erklärt, als es hieß, mit dem Wegfall der Erbschafts-Schenkungssteuer würde dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Die Meldepflicht war die Antwort des Finanzministers auf die Forderungen der SPÖ und der Grünen, eine neue Erbschafts-Schenkungssteuer einzurichten.

Im Übrigen gibt es keinen Sachzusammenhang zwischen den Begünstigungen für Stiftungen und der Meldepflicht von Schenkungen.

3. Keinerlei Rechtfertigung gibt es für die **Rückerstattung der Erbschafts-Schenkungssteuer**: Die Steuergutschrift ist nämlich nicht nur mit der Zwischensteuer von Kapitaleinkünften verrechenbar, die früher oder später jedenfalls der Stiftung erstattet wird, sie ist genauso auch mit den Steuern von Mieteinnahmen verrechenbar und führt dadurch zu einem echten Steuergeschenk. Soweit Stiftungen keine vermieteten Liegenschaften haben, werden sie außerdem aus Anlass dieses Gesetzes Mietgrundstücke anschaffen (müssen), um den Steuervorteil optimal nutzen zu können (steuerfreie Mieteinnahmen auf zwanzig Jahre). Das Gesetz wird daher auch zu einem weiteren Druck auf den Immobilienmarkt führen. Die Zustimmung zur Rückerstattung der bereits gezahlten Erbschafts-Schenkungssteuer an Stiftungen war daher steuerpolitisch nicht zu verantworten.